

(2) Im § 2 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „für jede Flasche ein Pfand in Höhe von 0,20 DM“ die Worte „für jede Flasche ein Pfand in Höhe von 0,30 DM (dreißig Pfennig)“.

§ 4

(1) Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte, welche wiederverwendungsfähige leere Flaschen (Bier-, Selters- und Limonadenflaschen) über die für den nächsten Bezug von Getränken in Flaschen benötigte Anzahl hinaus (§ 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 159 bzw. § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 160) im Besitz haben, sind verpflichtet, diese Flaschen, da sie nicht ihr Eigentum sind, an diejenigen Hersteller (Brauereien, Selters- und Limonadenhersteller), Bierverleger oder Getränkegroßhändler zurückzugeben, von denen sie ihre Getränke beziehen.

(2) Nicht wiederverwendungsfähig sind solche Flaschen, die mündungs- oder bodenbeschädigt oder gesprungen sind und solche Flaschen, die zur Abfüllung z. B. von öl-, Färb- oder chemikalienhaltigen Stoffen benutzt worden sind.

(3) Zurückzugeben sind insbesondere leere Flaschen, die, aus früheren Bezügen stammend, sich angesammelt haben, weil die Abnahmemenge sich in der Folgezeit verringert hat, ferner leere Flaschen, für die ehemals ein Pfandbetrag gegeben wurde und deren Rückgabe bislang unterblieb, weil der Lieferant die Rücknahme ablehnte oder zur Rücknahme nicht mehr in der Lage ist.

(4) Die Ausschankstätten und feinzehandelsgeschäfte sind verpflichtet, die zur Zeit -der Bekanntgabe dieser Preisverordnung in ihrem Besitz befindlichen leeren Flaschen bis zum 1. April 1953, die weiterhin in ihren Besitz gelangenden leeren Flaschen laufend ihren Lieferanten (Abs. 1) zur Rücknahme anzubieten.

§ 5

(1) Die Getränkehersteller, Verleger oder Getränkegroßhändler sind verpflichtet, die ihnen von Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäften bis zum 1. April 1953 zur Rücknahme angebotenen wiederverwendungsfähigen leeren Flaschen bis zum 30. April 1953, die nach dem 1. April 1953 angebotenen Flaschen laufend — z. B. anlässlich der turnusmäßigen Belieferung von Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäften — aufzunehmen, und für jede ihnen angebotene wiederverwendungsfähige leere Flasche einen Betrag von 0,30 DM dem Anlieferer zu zahlen. Für fehlende Teile (Bügel, Patentverschluß, Ring usw.) können Abzüge bis zur Höhe des preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises der fehlenden Teile vorgenommen werden.

(2) Mit der Zahlung gilt auch ein für die Flasche etwa gegebener Pfandbetrag als zurückgezahlt.

§ 6

(1) Verbraucher — Haushaltungen, Einzelpersonen, Krankenhäuser, Anstalten usw. —, welche wiederverwendungsfähige leere Flaschen (Bier-, Selters- und Limonadenflaschen) in ihrem Besitz haben, sind verpflichtet, diese Flaschen, da sie nicht ihr Eigentum sind, unverzüglich einer Aus-

schankstätte, einem Einzelhandelsgeschäft, das Getränke in Flaschen verkauft, oder auch unmittelbar einem Getränkehersteller, Verleger oder Getränkegroßhändler zur Rücknahme anzubieten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe und Handelsorgane sind verpflichtet, die ihnen von Verbrauchern zur Rücknahme angebotenen wiederverwendungsfähigen leeren Flaschen (Abs. 1) laufend aufzunehmen und für jede ihnen angebotene wiederverwendungsfähige leere Flasche einen Betrag von 0,30 DM an den Verbraucher zu zahlen. Für fehlende Teile (Bügel, Patentverschluß, Ring usw.) können Abzüge bis zur Höhe des preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises der fehlenden Teile vorgenommen werden.

(3) Die Vergütung von 0,30 DM entfällt für solche leeren Flaschen, gegen die eine volle Flasche bezogen wird, ferner für solche leeren Flaschen, für die Pfand nach § 4 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 159 bzw. nach § 2 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 160 bezahlt wurde.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Preisverordnung unterliegen als Preisverstöße der Bestrafung nach dem Preisstrafrecht, sofern nicht die Zuwiderhandlung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) oder nach anderen Strafbestimmungen (Unterschlagung) zu bestrafen ist.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V. Georgino
Staatssekretär

Gebührenordnung für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung.

Vom 24. Februar 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung ist gebührenpflichtig.

(2) Gebühren sind zu entrichten, wenn ein Einspruch, eine Beschwerde oder eine Berufung ganz oder zum Teil zurückgewiesen wird.

(3) Bei teilweiser Zurückweisung eines Einspruchs, einer Beschwerde oder einer Berufung ist darüber zu entscheiden, zu welchem Teil Gebühren zu entrichten sind.

§ 2

Auslagen

Neben den Gebühren nach § 1 dieser Gebührenordnung sind Auslagen zu ersetzen, und zwar soweit sie entstanden sind durch